



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Energiekontor AG
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

Dienststelle: 66-1-4
Immissionsschutz

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Bergendahl

E-Mail: arne.bergendahl@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 – 3503

Telefax: (0281) 207 – 67 3503

Zimmer: 503

Ihr Schreiben: Antrag vom 23.08.2022

Mein Zeichen: **66IM/20525/22**

Datum: 19.04.2024

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., und Fr. 09:00 - 12:00
Mo., Mi. und Do. 14:00 - 16:00

Grundstück Alpen, Forsthaus Solvayheide

Gemarkung Veen

Flur 18

Flurstück(e) 28

**Vorhaben Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG: Errichtung AIBö WEA
2 in Alpen-Bönninghardt**

Anlagen: Nebenbestimmungen (§12 BImSchG) und Hinweise, Anlage 1
Verzeichnis der Antragsunterlagen, Anlage 2
Allgemeine Hinweise, Anlage 3
Formular Baubeginnanzeige, Anlage 4
Formular Baustellenschild, Anlage 5
Formular Anzeige der abschließenden Fertigstellung, Anlage 6

Genehmigungsbescheid

170.0007/22/1.6.2 66IM/20525/22

Auf Ihren Antrag vom 23.08.2022, eingereicht am 30.08.2022, gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung auf Erteilung und Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Öffentliche Verkehrsmittel: Züge der Linien RE 5, RE 19, RE 19a und RE 49 bis Bahnhof Wesel, Buslinien 63, 64 und 84 bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05
IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1MOR
BIC: WELADED1WES

INTERNET
www.kreis-wesel.de
EMAIL
post@kreis-wesel.de

I. Tenor

1. Der Energiekontor AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit §1, Anhang I Nr. 1.6.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen vom 13.05.2013 – 4. BImSchV – (BGB I. S. 1440) in der gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (ALBö WEA 2)

WEA – Typ:	GE 5.5 – 158 Cypress
Nennleistung (kW)	5.500 kW
Name des Herstellers:	General Electric
Nabenhöhe:	120,9 m
Rotordurchmesser:	158 m
Gesamthöhe:	199,9 m
Bauort:	Alpen
Gemarkung:	Veen
Flur:	18
Flurstück:	28
Rechtswert (UTM/ETRS89):	32.322.589,1
Hochwert (UTM/ETRS89):	5.717.114,3

Die Genehmigung umfasst die Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Transformatoren, der Stell- und Lagerflächen und für die Bauphase die eventuelle Ertüchtigung der Zuwegung, nicht jedoch die Netzanbindung.

Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass die gemäß §35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windkraftanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geleitet wird. Die Bürgschaft in Höhe von [REDACTED] ist bei der

Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Wesel, zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ermittelt.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung für die Bürgschaft durch das gewährende Institut gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Wesel, abgegeben wurde.

2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.
3. Der Genehmigung werden die in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung der o. g. Windkraftanlage.

Luftfahrtrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung.

Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (GV NRW S 546 / SGV NRW 790) in der zurzeit gültigen Fassung

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot des Uhu gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. i.V.m. § 45 Abs. 7 Nr. 4 u. 5 i.V.m. § 45 b Abs. 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.

Juli 2009 (BGB. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGB I S. 2240)

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a. innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird und
- b. die Anlagen innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen werden.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach Angaben der Antragstellerin [REDACTED], darin sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] enthalten. In diesen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/ SGV NRW 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW S. 262/ SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:

Mit den v. g. Errichtungskosten (E) von [REDACTED] ergibt sich entsprechend der Formel nach Tarifstelle 4.6.1.1.2) AVwGebO NRW $[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ Euro] eine Gebühr von [REDACTED].

Diese Gebühr vermindert sich um 30 vom Hundert nach Ziffer 7. der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 der AVwGebO NRW, weil die Antragstellerin bei EMAS registriert ist, und beträgt damit [REDACTED].

Allerdings ist entsprechend der Tarifstelle 4.6.1.1 AVwGebO NRW mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu errichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Diese Gebühr beträgt für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung insgesamt [REDACTED].

Die fiktive Baugenehmigungsgebühr gem. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) errechnet sich wie folgt nach Tarifstelle 3.1.1.3:

Gemäß Ziffer 3.1.1.3 AVwGebO NRW bleiben bei der Herstellungssumme die Herstellungskosten von Teilen baulicher Anlagen, die nicht Gegenstand baurechtlicher Prüfungen sind, unberücksichtigt. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

Nach Angabe	
Herstellungssumme	[REDACTED]
Auf volle 500€ aufgerundet	[REDACTED]
½ der Herstellungssumme	[REDACTED]
Auf volle 500€ aufgerundet	[REDACTED]
10 Tausendstel der Herstellungssumme, mind. 50€	[REDACTED]
Gebühr	[REDACTED]

Gemäß Ziffer 3.1.3.1 der AVwGebO NRW verringert sich die Gebühr, wenn für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen mit gleichen oder weitgehend vergleichbaren Bauvorlagen gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen etc. beantragt werden. Bei zwei baulichen Anlagen verringert sich die Gebühr für jede Anlage um ein Viertel. Da vorliegend auch in einem parallelen Genehmigungsantrag (Az. 66IM/20525/22) die gleichen Bauvorlagen oder zumindest weitgehend vergleichbare Bauvorlagen verwendet werden, liegt diese Voraussetzung vor. Die anzusetzende Gebühr verringert sich dementsprechend um 25% und beträgt damit [REDACTED].

Hierzu kommt die Entscheidung über die Eintragung einer Baulast nach 3.1.5.6.1

Flächenbaulast
(Beratung individueller Teilflächen eines Flurstücks)
(z.B. Stellplätze, Erschließung, Abstandsflächen, Brandwandabstand)
■ Baulasten zu je 200,00€ [REDACTED]

Gebühr

Gesamtgebühr

Auslagen

Im Verlauf dieses Verfahrens sind keine Auslagen notwendig geworden.

Die Kosten (Gebühren) werden dementsprechend auf

(in Worten:)

festgesetzt.

Die Kosten werden Ihnen gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nord-Rhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung auferlegt.

Sie werden gebeten, die v.g. Summe von innerhalb eines Monats nach Bestandskraft auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse Wesel unter der Angabe des **Kassenzeichens** und des **Bescheid datums** zu überweisen.

Ohne Angabe des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass nach § 18 Gebührengesetz NRW ein Säumniszuschlag erhoben wird, falls die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeitsdatum entrichtet worden sind. Der Säumniszuschlag beträgt 1% des auf volle 50€ abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Energiekontor AG hat mit Datum vom 30.08.2022 am Anlagenstandort Alpen, Gemarkung Veen, Flur 18, Flurstück 28 eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Herstellers General Electric, Typ GE 5.5-158 Cypress mit einer Nabenhöhe von 120,9 Metern und einer Leistung von 5.500 kW beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Da die Anlage unter die Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV fällt, erfolgte die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG waren gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG nicht erforderlich.

Der Kreis Wesel ist in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Kreises Wesel ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Alpen-Veen und damit im Kreis Wesel realisiert werden soll.

In Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Gemeinde Alpen als:

Planungsamt

Kreis Wesel als:

FD 53 - Gesundheitswesen

FD 60 - Landschaftsplanung und Artenschutz

FD 63-1-2 - Bauordnungsamt

FD 63-1-2 - Brandschutzdienststelle

FD 66-1-1 – Altlasten

FD 66-1-1 – Abfallwirtschaft

FD 66-1-2 - Wasserwirtschaft

FD 66-1-3 – Anlagenbezogener Gewässerschutz

Bezirksregierung Düsseldorf als:

Dezernat 26 – Luftverkehr

Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung

Dezernat 35 – Denkmalschutz

Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Landschaftsverband Rheinland -Denkmalpflege-

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Landschaftsverband Rheinland

Landesbetrieb Wald & Holz Nordrhein-Westfalen
Kreisverwaltung Kleve
Gemeinde Issum

Außer Vorschlägen zu Nebenbestimmungen sind von den Behörden keine Hinderungsgründe, die gegen eine Genehmigungserteilung sprechen würden, genannt worden.

Deren zum Vorhaben vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Windkraftanlage liegt in einer durch den Teil-Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Alpen, welcher am 12.01.2024 durch Bekanntmachung rechtswirksam geworden ist, ausgewiesenen Konzentrationszone für Windkraftanlagen. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit der Windkraftanlage gegeben. Das gemeindliche Einvernehmen wurde bereits mit Beschluss vom 18.10.2022 durch den Bauausschuss der Gemeinde Alpen erteilt.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist Folgendes anzumerken:

Die Anlage befindet sich im Einwirkungsbereich einer weiteren, benachbarten und parallel beantragten (Az.: 66IM/20489/22) Windkraftanlage, welche im räumlich-funktionalen Zusammenhang steht, sowie weiterer Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Geldern. Hinsichtlich der Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet Geldern besteht lediglich eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche der Schallemissionen. Da diese jedoch jeweils mindestens 10 dB unter dem jeweils zulässigen Immissionsrichtwert liegen, besteht kein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen der beantragten Anlage und den Anlagen in Geldern. Dementsprechend ist keine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorhanden und es bedarf keiner Vorprüfung des Einzelfalls.

Sowohl die zivile Luftfahrtbehörde als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken mit Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von der Energiekontor AG eine Stellungnahme zu den Schallimmissionen vorgelegt.

Die dem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose weist aus, dass der Betrieb der Anlage zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte (im Außenbereich 60 dB(A) tags und 45

dB(A) nachts, im Allgemeinen Wohngebiet 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) an den nächstgelegenen Immissionsorten führt. In der Prognose sind ausreichende Sicherheitszuschläge für den oberen Vertrauensbereich verwendet worden, die dafür sorgen, dass die ermittelten Immissionswerte „auf der sicheren Seite“ liegen.

Ebenso sind Abschaltvorkehrungen getroffen, um die Einwirkungen durch Schattenwurf auf 30 Minuten/Tag und in der Summe auf 30 Stunden/Jahr bzw. 8 Stunden/Jahr Gesamtschattenwurf der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung (Sonnenwahrscheinlichkeit, real) zu begrenzen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß und verfahrensfehlerfrei durchgeführt worden ist.

Dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage war stattzugeben, da nach dem Ergebnis der Prüfungen in dem durchgeführten Verfahren feststeht, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG hier vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schriftlich oder Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Im Auftrag

Bergendahl

Offenlage

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 170.0007/22/1.6.2 66IM/20525/2022

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe aufzubewahren und den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
3. Die bisher erteilten Genehmigungsbescheide und Zulassungen behalten, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt wurden, weiterhin ihre Gültigkeit.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66-1-4 - Immissionsschutz

4. Der Beginn der Errichtungsarbeiten ist dem Kreis Wesel FD 66-1-4 mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Dem Kreis Wesel ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlage, in der bestätigt wird, dass die Windkraftanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung). Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss nach Inbetriebnahme eine akustische FGW-konforme Messung vorgelegt werden.
 - Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen

Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
6. Ein Wechsel des Betreibers ist dem Kreis Wesel FD 66-1-4 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Die mit diesem Bescheid genehmigte Windkraftanlage darf nur an dem unter Punkt I dieses Bescheides genannten Standort errichtet werden.

Schall

8. Die von der Windkraftanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere, bereits bestehende und in den Antragsunterlagen berücksichtigte WEA und andere solche Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Die Windkraftanlage (siehe Punkt I) ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Gesamtbelastung durch Geräuschimmissionen durch die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung, an den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. 2.3 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 i. V. mit Nr. A.1.3 des Anhangs, folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreitet - gemessen und bewertet nach der TA Lärm. Die Bezeichnung der Immissionspunkte stimmen mit dem Schallgutachten (Bericht Nr. SP21024B1 vom 14.02.2022) der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich, überein, welches Bestandteil des Genehmigungsantrages ist.

Maßgebliche Immissionsorte sind:

Name	Adresse	Schutz- bedürftigkeit	IRW tags	IRW nachts
IP01	Bönninghardter Str. 157, Alpen	MI	60	45
IP02	Bönninghardter Str. 153, Alpen	MI	60	45

IP03	Bönninghardter Str. 148, Alpen	MI	60	45
IP04	Bönninghardter Str. 149, Alpen	MI	60	45
IP05	Bönninghardter Str. 145, Alpen	MI	60	45
IP06	Heideweg 2, Alpen	MI	60	45
IP07	Heideweg 7, Alpen	MI	60	45
IP08	Handelsstraße 46, Alpen	MI	60	45
IP09	Handelsstraße 52, Alpen	MI	60	45
IP10	Handelsstraße 60, Alpen	MI	60	45
IP11	Handelsstraße 66, Alpen	MI	60	45
IP12	Herstgener Weg 32, Alpen	WA	55	40
IP13	Talweg 14, Issum	MI	60	45
IP14	Talweg 16, Issum	MI	60	45
IP15	Talweg 20, Issum	MI	60	45
IP16	Metzkathweg 31, Alpen	MI	60	45
IP17	Metzkathweg 33, Alpen	MI	60	45
IP18	Metzkathweg 35, Alpen	MI	60	45
IP19	Hamber Dyck 71, Sonsbeck	WA	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

9. Die Windkraftanlage dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windkraftanlage, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

10. Die Windkraftanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben (General Electric Technische Dokumentation Windkraftanlagen 4.x/5.x-158 – 50Hz, Rev. 02-DE vom 14.09.2020) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{w,Okt} [dB(A)]	82,2	89	93,9	95,4	95,2	92,7	86,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$						
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	83,9	90,7	95,6	97,1	96,9	94,4	88,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	84,3	91,1	96,0	97,5	97,3	94,8	89,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

11. Die Windkraftanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs General Electrics 5.5-158 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windkraftanlage selbst oder einer anderen Windkraftanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmung 10 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schallgutachten Bericht Nr. SP21024B1 vom 14.02.2022) der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für

sie in dem Schallgutachten Bericht Nr. SP21024B1 vom 14.02.2022) der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich, ermittelten auf Seite 24 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Wesel FD 66-1-4 in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

12. Durch ein Fernüberwachungssystem sind Wind- und Anlagendaten aufzuzeichnen, ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Wesel FD 66-1-4 vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus der Anlagen im 10-min-Mittel erfasst werden.
13. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 10 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose Bericht Nr. SP21024B1 vom 14.02.2022) der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Anhang der Schallprognose, Seite 32, Bericht Nr. SP21024B1 vom 14.02.2022) der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
14. Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist durch eine FGW-konforme akustische Abnahmemessung der Nachweis zu führen, dass die in den Nebenbestimmung 10 benannten Emissionsdaten der Anlage bei Nachtbetrieb nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden. Hierzu ist das Geräuschemissionsverhalten im gesamten Arbeitsbereich bis zum Erreichen einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe bzw. bis zum Erreichen von 95% der elektrischen Nennleistung (Normalbetrieb), durch Messung eines nach § 26 BImSchG anerkannten Gutachters auf der Basis der „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“, in der jeweils

aktuellen Fassung, (Hg.: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel), ermitteln zu lassen.

Die Auftragsvergabe zur v. g. Messung ist innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme nachzuweisen.

Spätestens nach drei Jahren nach Inbetriebnahme muss die akustische Abnahmemessung durchgeführt worden sein.

15. Anstelle der Abnahmemessung kann der Nachweis auch durch Vorlage von mindestens drei Messberichten baugleicher Referenzanlagen bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde geführt werden.
16. Der Gutachter ist zu beauftragen, vor Beginn der Messungen die zu vermessende Anlage sowie die Messplanung in Absprache mit dem Kreis Wesel FD 66-1-4 festzulegen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist dem Kreis Wesel FD 66-1-4 direkt zuzuleiten.
17. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Schatten

18. Die von der Genehmigung erfasste Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung durch Schattenwurfimmissionen durch die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung, an allen im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Grundstücken mit Wohnbebauung insgesamt den Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 min pro Tag nicht überschreitet. Die tatsächliche Beschattungsdauer an den einzelnen Immissionsorten insgesamt darf 8 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten. Die möglichen Immissionsorte ergeben sich aus dem Schattenwurfgutachten (Bericht Nr. SW21019B2 vom 04.05.2022) der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist.
19. Die Schattenwurfprognose, Bericht Nr. SW21019B2 vom 04.05.2022, der windtest grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a in 41517 Grevenbroich weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

IP 1 – 22, IP 24 - 32 und IP34

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An allen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

20. Um sicherzustellen, dass es an den im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage gelegenen Grundstücken mit Wohnbebauung nicht zu einer erheblichen Belästigung durch den von der Rotation der Rotoren verursachten Schattenwurf kommen kann, ist die Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die die Windkraftanlage für die Zeit des Schattenwurfes abschaltet, sobald die in Nebenbestimmung Nr. 18 genannten Richtwerte an den jeweiligen Immissionsorten erreicht oder überschritten werden. Dabei gelten für Abschaltvorrichtungen, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigen, die realen Werte; für Abschaltvorrichtungen ohne Berücksichtigung meteorologischer Parameter, die astronomisch möglichen Werte.
21. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
22. Die Abschaltzeiten der Windkraftanlage aufgrund von Schattenwurf sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu erfassen, zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem Kreis Wesel FD 66-1-4 auf Verlangen zu übersenden. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
23. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die genehmigte Windkraftanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in Ziffer 18 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
24. Sofern die Lage ständiger Arbeitsplätze in vom Schattenwurf betroffenen Betriebsstätten von der Betreiberin nicht oder nicht vollständig ermittelt werden kann, ist beim Auftreten und Feststellen von unzulässigen Schattenwurfimmissionen,

auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde eine entsprechende Nachprogrammierung der Anlagensteuerung vorzunehmen.

25. Sofern sich nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage herausstellt, dass die eingestellten Zeitfenster für die Abschaltung der Windkraftanlage den Schattenwurf auf das betroffene Grundstück nicht korrekt erfassen, ist eine entsprechende Nachprogrammierung der Abschaltautomatik vornehmen zu lassen.

Flugsicherheit

26. Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 24.04.2020)“, Anhang 2 zulässig ist.
27. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der Windkraftanlage gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.

Diskoeffekt

28. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 60 – Untere Naturschutzbehörde

Artenschutzrecht (hier: § 44 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 45 b BNatSchG analog)

29. **AUFLAGE:**

Betriebszeitenbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen vor Kollision

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Fledermäusen durch Kollision ist die o.g. WEA jeweils vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn in den genannten Zeiträumen folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind (vgl. Ecodea Gutachten ASP II, Seite 63, Kap. 5.1.2 vom 29.07.2022):

- kein Niederschlag
- Temperaturen von mehr als 10 Grad Celsius sowie
- Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Vor Inbetriebnahme ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die

Abschaltungsvorrichtung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit im 10min-Mittel in Gondelhöhe und elektrische Leistung erfasst werden. Sofern die Lufttemperatur und der Niederschlag als Steuerungsparameter genutzt werden, sind auch diese zu erfassen und zu dokumentieren.

Es steht der GenehmigungsinhaberIn frei, nach der Inbetriebnahme der WEA über ein freiwilliges Gondel-Monitoring qualifiziert nachzuweisen, dass die festgesetzte Betriebszeitenbeschränkung für Fledermäuse modifiziert werden kann. Die Genehmigungsbehörde wird – für den Fall, dass die AntragstellerIn von der Möglichkeit eines freiwilligen Gondelmonitorings Gebrauch macht – über eine Anpassung der vorliegend festgesetzten Betriebszeitenbeschränkungen zum Fledermausschutz nach Maßgabe ordnungsgemäß erhobener Gondelmonitoringdaten entscheiden und behält sich insoweit eine Anpassung der vorliegend festgesetzten Betriebszeitenbeschränkungen zum Fledermausschutz vor (Erweiterung/Reduzierung/Aufhebung/ Beibehaltung).

30. **AUFLAGE: Brutvogelschutz**

Zum Schutz der Gelege von vorkommenden Brutvögeln im Bereich des Vorhabens ist die Baufeldräumung (Baumfällungen/Rodungen, Gehölzrückschnitte) außerhalb der Brutzeit (d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.) durchzuführen. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur bei Vorlage einer fachlich fundierten Einschätzung durch eine erfahrene Fachperson (z.B. Biologe/Biologin, Landschaftsarchitekt/in etc.) möglich, die das Nichtauslösen der artenschutzrechtlichen Verbote belegt. Sollte eine Brut nachgewiesen werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Die das Brutvorkommen beeinträchtigenden Bauarbeiten sind dann zunächst bis zur Lösungsfindung einzustellen. Die Sicherstellung der Artenschutzbelange ist ununterbrochen zu garantieren (vgl. Ecodia Gutachten ASP II, S. 64, Kap. 5.2.1 vom 29.07.2022).

31. **AUFLAGE: Fledermausschutz**

Zu rodende Gehölze sind vor Fällung durch eine erfahrene Fachperson auf potentielle Quartierstrukturen (Höhlen, Risse oder Spalten), die einen Besatz von Fledermäusen erwarten lassen, abzusuchen. Kontrollierte Höhlen sind mit einem Einwegverschluss zu versehen, so dass potentiell vorkommende Fledermäuse die Höhle verlassen, aber nicht wieder zurückkehren können. (vgl. Ecodia Gutachten ASP II, S. 62, Kap. 5.2.1 vom 29.07.2022). Bei Nachweis von potentiellen Quartierstandorten ist Maßnahme D (Biotopbaumgruppe oder Fledermauskästen) durchzuführen (vgl. Ecodia LBP Teil II, S. 14, Kap. 3.4, 03.03.2023)

Eingriffsregelung (hier: § 13 ff BNatSchG)

32. Der Baubeginn (WEA-Neubau) ist der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst 60) zwei Wochen vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen.
33. Die geplanten Biotoptypen sind in dem für die WEA 2 gem. Tab. 3.2 (S. 32 LBP Teil I) benötigtem Umfang herzurichten. Der Biotopwertverlust für die WEA 2 (ohne Berücksichtigung des Alleebaums Biotopwertverlust = 32.355 Punkte) ist durch die externe Maßnahme B (anteilig: 8.089 m²) zu kompensieren (s. S. 32 eingereichter LBP Teil 1 und S. 6 ff eingereichter LBP Teil II). Die Neupflanzungen sind bis zur Baufertigstellung durchzuführen, spätestens jedoch in der Pflanzperiode (Oktober bis April), die auf den Nutzungsbeginn folgt. Die konkrete Ausführungsplanung ist mit dem Regionalforstamt Niederrhein abzustimmen.
34. Zum Schutz des Unterbodens ist auf die Herrichtung der temporär in Anspruch genommenen Flächen (Montageflächen, Arbeitsbereiche und Zuwegung) mittels Schotterbauweise zu verzichten. Es sind Baggermatten zu nutzen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht durchführbar (z.B. Hanglage o.ä.), können die temporär in Anspruch genommenen Flächen mittel Schotterbauweise hergestellt werden .
35. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist mit Baubeginnanzeige durch die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von **48.157,91 €** (s. S. 46 eingereichter landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I) zu kompensieren (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Der Betrag ist an den Kreis Wesel, untere Naturschutzbehörde, auf eines der im Briefkopf genannten Konten der Kreiskasse unter Angabe des **Kassenzeichens: 064465481/2667** und des Aktenzeichens **602/20764/22** fristgerecht zu überweisen.

Hinweise:

- Die durch die Baustraßen und die Verlegung der Einspeisungs- und Versorgungsleitungen außerhalb des Baugrundstücks erzeugten Eingriffe in den Naturhaushalt und ins Landschaftsbild bedürfen (vor Beginn der Baumaßnahme) der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
- Die o.g. Nebenbestimmungen gelten auch im Rahmen der Rechtsnachfolge.
- Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind zu beachten (s. Kap. 5.1 und 5.2 eingereichter LBP Teil I). Ich weise daraufhin, dass Aufastungen im Bereich von gesetzlich geschützten Alleeen gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz aufgrund des Transportes o.ä. einer Befreiung in einem selbstständigen Verfahren bedürfen.
- Zur Vermeidung von Rückständen plastischer Feinpartikel in der Landschaft ist zur Errichtung der temporären (teil-)versiegelten Flächen (Kranstellfläche, Zuwegung) auf die Verwendung von Geotextil zu verzichten

- Für die Wiedereinsaat der temporär in Anspruch genommenen Saumbereiche sowie der Fundamentböschung ist zum Schutz und Stärkung der heimischen Flora standortgerechtes Regiosaatgut des UG 2 – Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland zu verwenden.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 63 – Untere Bauaufsichtsbehörde

Auf die Baulasteintragung, Aktenzeichen: 6031/00151/23, 6031/00152/23 und 6031/00153/23 wird hingewiesen.

Auflagen Brandschutz

36. Um eine ausreichende Löschwasserversorgung für beide Windkraftanlagen (ALBö WEA 1 (66IM/20489/22) und ALBö WEA2) zu erreichen, ist ein zusätzlicher Bedarf von 30 m³ Wasser erforderlich. Die zusätzliche Löschwasserversorgung ist als Gemeinschaftseinrichtung für beide beantragte Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) zu errichten.

Die Lage des Standortes für das Vorhalten des Löschwassers ist im Bereich der späteren Zufahrt (Metzekathweg) außerhalb des Waldgebietes einzurichten. Der genaue Standort ist mit der Feuerwehr Alpen und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss die Löschwasserentnahmestelle mit einer für die Feuerwehr geeigneten Ansaugstelle fertiggestellt sein.

37. Die Zufahrt zu den Windenergieanlagen ist nach den Musterrichtlinien für Flächen der Feuerwehr herzustellen.
38. Die Feuerwehr Alpen ist vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vom Betreiber in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlagen einzuweisen.
39. Es sind Feuerwehrpläne über die Standorte, Zufahrten und evtl. Löschwasserentnahmestellen anzufertigen. Diese sind den örtlichen Feuerwehren und den Rettungsdiensten zur Verfügung zu stellen. Der zuständigen Kreisleitstelle Wesel sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, der Rufnummer des Betreibers und der Service-Zentralen mitzuteilen.

40. Auf dem Turmschaft ist die Rufnummer der Service-Zentrale und der Nummer der Windkraftanlage (WA1) anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 50 m Entfernung eindeutig lesbar ist.
Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist die Feuerwehr Alpen vor Ort vom Betreiber in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlagen einzuweisen.
41. Des Weiteren sind alle Punkte des Brandschutzkonzeptes 1522 von Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen vom 25.04.2022 einzuhalten.

Auflagen Bauordnung

42. Es sind ausreichend Hinweisschilder „Eisabfall“ an geeigneter Stelle aufzustellen.
43. Die „Auflagen“ und „Bedingungen“ der einzelnen Prüfbescheide aus den typengeprüften Dokumentationen mit zugehörigen Prüfberichten und gutachterlichen Stellungnahmen werden, sofern optional ausgeführt, Nebenbestimmungen dieser Genehmigung.
44. Die in den einzelnen Prüfberichten genannten Berichte sind so vorzuhalten, dass sie der Bauaufsicht auf Anforderung innerhalb eines Werktags vorgelegt werden können.
45. **4 Wochen vor der Anzeige des Baubeginns** sind der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 68 (1) BauO NRW 2018 einzureichen:
 46. Typenprüfung der Maschinenbauteile mit Benennung der zur Ausführung kommenden Optionen
 47. Geprüfte Typenstatik mit Benennung der zur Ausführung kommenden Optionen und – falls erforderlich
 - ergänzender Standsicherheitsnachweis für eine von der Typenstatik abweichende Gründung
 48. Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise.

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Typenstatik, ggf. der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft wurden und die Konformität der o.g. Bauvorlagen mit dem beantragten Vorhaben und den konkreten Verhältnissen am Vorhabenstandort bestätigt wird.

49. Bodengutachten und

- Bestätigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, dass keine Prüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau erforderlich ist,

oder

- Bescheinigung eines staatlichen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau, dass das Bodengutachten von ihm aufgestellt oder geprüft wurde.

50. Turbulenzgutachten und

- Bestätigung des Gutachters, dass das Ergebnis des Turbulenzgutachtens auch unter Beachtung der Typenprüfung und der konkret für die Anlage gewählten Optionen zutreffend ist und aufrechterhalten wird.

51. Der **Baubeginn** ist gemäß § 74 (9) BauO NRW 2018 mindestens eine Woche vorher mit anliegendem Vordruck (Baubeginnanzeige) schriftlich mitzuteilen.

52. Mit der Baubeginnanzeige ist der/die gemäß § 56 BauO NRW 2018

- **verantwortliche Bauleiter/in**
- **zuständige Fachbauleiter/in** für den **baulichen Brandschutz** (z. B. Aufsteller des Brandschutzkonzeptes)

zu benennen.

53. Weiterhin ist der Bauaufsichtsbehörde die **schriftliche Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit** vorzulegen, wonach er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

54. **Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage gemäß § 74 Abs. 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur / verantwortlichen Fachbauleiter abgesteckt werden.** Das Protokoll über die Absteckung ist der Bauaufsicht unverzüglich vorzulegen.

55. Die **Fertigstellung der Baumaßnahme** ist eine Woche vorher für die erforderliche Bauzustandsbesichtigung mit dem beiliegenden Vordruck (Schlussabnahme) anzuzeigen.

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst dann genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Eine Anlage darf darüber hinaus erst benutzt werden, wenn Zufahrtswege, Wasser- sowie Löschwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umgang sicher benutzbar sind.

56. **Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen.**

Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind, zur Bescheinigung gehören die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen.

- **Bescheinigungen des/der Fachbauleiter:in für Brandschutz über stichprobenhafte Kontrollen.**

Der/die Fachbauleiter:in hat zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

Hinweise

Nach § 35 (5) Satz 2 BauGB ist für Windkraftanlagen im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben einschließlich Nebenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen (Fundament, Zuwegungen, Aufstellflächen) zu beseitigen und mit kulturfähigem Boden zu überdecken. Die Genehmigungsbehörde soll nach § 35 (5) Satz 3 BauGB die Einhaltung der Verpflichtung durch geeignete Mittel dauerhaft sicherstellen, was hier durch eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaftserklärung erfolgt.

Wird die erforderliche Sicherheitsleistung bei einer Rechtsnachfolge vom Rechtsnachfolger nicht erbracht, kann die Genehmigung gemäß § 49 (2) Nr. 3 VwVfG widerrufen werden.

Sollten die in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung geforderten Nachweise und Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorliegen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass jedes **schriftliche Anfordern dieser Unterlagen gebührenpflichtig** ist.

Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten oder -ärztinnen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

Bei Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung zu beachten. Ihre zuständige Bauberufsgenossenschaft erhält eine Durchschrift dieser Baugenehmigung zur Kenntnis.

Nach Errichtung oder Änderung von Gebäuden muss der/die Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Gebäudeeinmessung durchführen lassen.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des untertägigen Abbaus der esco – european salt company GmbH & Co. KG. Wegen evtl. zu berücksichtigender bergbaulicher Anpassungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wird empfohlen, sich mit der esco – european salt company GmbH & Co. KG, esco – european salt company GmbH & Co. KG, Werk Borth, Karlstraße 80, 47495 Rheinberg in Verbindung zu setzen.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66-1-1 – Altlasten

57. Alle Erdarbeiten sowie die Umsetzung der unter 5.1 (Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) des LBP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung zum Schutzgut Boden sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
58. Vor Beginn der Arbeiten ist dem FD 66-1-1 Altlasten der/die verantwortliche Ansprechpartner/in für die bodenkundliche Baubegleitung zu benennen

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66-1-1 – Abfallwirtschaft

Neubaumaßnahmen

59. Die bei der Errichtung und beim Betrieb im Zusammenhang mit Wartungs-Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
60. Sofern zur Herrichtung von Zuwegungen, Kranstell-, Montage- oder Lagerflächen RC-Material eingesetzt werden soll, sind die rechtsverbindlichen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Rückbaumaßnahmen

61. Die beim Abbruch/Rückbau der Windkraftanlage, Trafostationen, Zuwegungen und Stellflächen anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der zurzeit gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Hierbei sind insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) und die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
62. Es ist hier vor allem auf die ordnungsgemäße Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wie z.B. Trafoöle, Schmier- und Betriebsstoffe zu achten. Die erforderlichen Nachweise sind der Unteren Abfallbehörde des Kreises Wesel vorzulegen.
63. Bei einer geplanten Verwertung des anfallenden Bauschutts (z.B. von den Fundamenten oder wiederaufzunehmenden Zufahrten aus RC-Schotter) sind ebenfalls die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66-1-2 – Untere Wasserwirtschaftsbehörde

Wasserrechtliche Auflagen

64. Bei Bodenverunreinigungen ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel zu benachrichtigen. Verunreinigtes Bodenmaterial ist vollständig aufzunehmen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.
65. Ggf. bei der Fundamentausschachtung anfallender Bodenaushub ist in Abstimmung mit der Unteren Abfallbehörde des Kreises Wesel ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Wasserrechtliche Hinweise

- Sollen wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt werden, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen. Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind z.B.:
 - Einleiten von gefasstem Niederschlagswasser in das Grundwasser
 - Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär)
 - Einbau von Recycling-Material (z.B. als Tragschicht)
- Müssen für den Bau der erdverlegten Kabeltrasse (nicht Antragsgegenstand) Gewässer gequert werden, so ist hierfür im Vorfeld eine Genehmigung nach § 22

LWG in Verbindung mit § 36 WHG schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.

Nebenbestimmungen des BAIUDBw

66. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens:

III-384-22-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Nebenbestimmungen des Dezernates 26 der Bezirksregierung Düsseldorf – Zivile Luftfahrtbehörde

67. Die Windkraftanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden:

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe WKA in Meter ü. NN
WEA 2	51°34'38"N 6°26'23"E	279,82

68. Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I – 950/17 vom 08.02.2017)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

69. Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder

verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

70. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
71. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
72. Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung

73. Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
74. Die Blinkfolge der Feuer auf Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
75. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
76. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 3.9.
77. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV

- erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.
78. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
 79. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
 80. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.
 81. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
 82. Es wird darauf hingewiesen, dass Licht, das von LED ausgesendet wird, von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert wird, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Streitkräfte und der Luftrettung zum Einsatz.
 83. Es wird verfügt, dass auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann
 84. Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils für die Flughindernisbefeuerng mit 25 mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge von 850 nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel

Hinweis:

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil (Rot- und Infrarot-LED) sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalte in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

- 85. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!
- 86. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103/707 55555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 87. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 88. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 89. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer „W-rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

90. Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

91. Das Datum des Baubeginns der Anlage ist dem **Dezernat 26 - Luftverkehr** - mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
92. Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind dem Dezernat 26 - Luftverkehr - spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Mitteilung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
 - b. Name des Standortes
 - c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
 - d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN Höhensystem DHHN 92]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung]
93. Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr dem Dezernat 26 - Luftverkehr – mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuern) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
94. Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagement nach ISO 9001 führt

- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

95. Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Nebenbestimmungen des Dezernates 55 der Bezirksregierung Düsseldorf – Technischer Arbeitsschutz –

96. Spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Windkraftanlage (WEA) ist die EG-Konformitätserklärung für die besagte Anlage an die BImSchG-Genehmigungsbehörde zu übergeben.

Hinweis:

Windenergieanlagen (WEA) unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG.

Gemäß § 3 Abs. 1 ProdSG darf *„sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es*

- *die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und*
- *die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.“*

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

Nebenbestimmungen des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

97. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil II beschriebene Maßnahme A ist entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen umzusetzen.
98. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil II beschriebene Maßnahme B ist entsprechend der nachfolgenden Vorgaben umzusetzen, wobei für WEA2 eine anteilige Erstaufforstungsfläche von 14.408 m² anfällt (WEA2: Eingriff 7.204 m², Ausgleich 2 zu 1):
- Fläche B1: Pflanzverband 2 x 1 Meter oder enger. Bis zu 30% Buchenanteil in gruppen- oder horstweiser Mischung. Begleitbaumart: Esskastanie. Zur landwirtschaftlichen Fläche 3 Reihen Waldrand aus heimischen Sträuchern und 2 Reihen Bäume 2. Ordnung; vorzugsweise Hainbuche, Vogelbeere und Feldahorn. Waldrand zur Bebauung hin 2 Reihen breiter und mit vorgelagertem 3 m breiten Sukzessionsstreifen.
 - Fläche B2: Pflanzverband 2 x 1 Meter oder enger. Bis zu 40% Buchenanteil in gruppen- oder horstweiser Mischung. Begleitbaumart: Essekastanie. Zur landwirtschaftlichen Fläche 3 Reihen Waldrand aus heimischen Sträuchern und 2 Reihen Bäume 2. Ordnung; vorzugsweise Hainbuche, Vogelbeere und Feldahorn.
 - Fläche B3: Pflanzverband 2 x 1 Meter oder enger. Bis zu 40% Buchenanteil in gruppen- oder horstweiser Mischung. Begleitbaumart: Essekastanie, Vogelkirsche. Zur landwirtschaftlichen Fläche 3 Reihen Waldrand aus heimischen Sträuchern und 2 Reihen Bäume 2. Ordnung; vorzugsweise Hainbuche, Vogelbeere und Feldahorn.
99. Die Aufforstungsflächen sind gegen Wildverbiss und Fegeschäden zu zäumen
100. Die Details der Aufforstung sind im Vorfeld mit der örtlich zuständigen Forstbetriebsbeamtin, Frau Lohmann, Telefon: 02804-182431, abzustimmen.

Nebenbestimmungen des Landschaftsverbandes Rheinland Amtes Bodendenkmalpflege im Rheinland

Hinweis: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch

der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer/in und der der/die Leiter/in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Offenlage

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid 170.0007/22/1.6.2 66IM/20525/2022

Antragsunterlagen

1	BlmSchG-Antrag	Ordner	1
1.1	Formular 1: Antragsformular	4 Blatt	
1.2	Formular 2: Betriebseinheiten	1 Blatt	
1.3	EMAS-Zertifizierung, Registrierungsnr. DE-112-00044	2 Blatt	
2	Projektbeschreibung	Ordner	1
2.1	Projektbeschreibung	13 Blatt	
3	Karten	Ordner	1
3.1	Topographische Karte 1 : 20.000	1 Blatt	
3.2	Übersichtskarte 1 : 10.000	1 Blatt	
3.3	Lageplan WEA 2 1 : 2.000	1 Blatt	
3.4	Lageplan 1 : 5.000	1 Blatt	
3.5	Amtlicher Lageplan	1 Blatt	
3.6	Baulastpläne	2 Blatt	
4	Abfälle, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie StörfallVO	Ordner	1
4.1	Formular 3: Technische Daten	4 Blatt	
4.2	Formular 4 Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	4 Blatt	
	4.2.1 General Electric: Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen anwendbar Windenergieanlagen, Rev. 05 – Doc-0073890-DE vom 15.03.2022	8 Blatt	
	4.2.2a Zertifikat der ELUcert GmbH für die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG nach DIN EN ISO 50001:2018, Zertifikat Nr. 21014 vom 16.08.2021	2 Blatt	
	4.2.2b Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ der ENVIZERT GmbH für die REMONDIS QR GmbH, Nummer ZZMT003000255003 vom 18.03.2021	4 Blatt	
	4.2.2c Zertifikat der ENVIZERT für die REMONDIS AS-CONTROL GmbH, Zertifikat Nr. F20050001 vom 15.04.2011	2 Blatt	
	4.2.2d 4.2.2b Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ der ENVIZERT GmbH für die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Nummer ZZMT003000434005 vom 26.10.2022	43 Blatt	
4.3	Wassergefährdende Stoffe		
	4.3.1 Formular 8.4: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3 Blatt	

4.3.2	General Electric: Verwendete wassergefährdende Stoffe, Rev. 02 – Doc-0087019-DE vom 27.01.2022	6 Blatt
4.3.3	Sicherheitsdatenblätter	
4.4	Formular 7 Blatt 2: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
4.5	General Electric: Selbsteinschätzung zur Anwendung der Störfallverordnung nach 12. BImSchV für Windenergieanlagen	5 Blatt
5	Bauvorlagen	Ordner 1
5.1	Bauantragsformular	3 Blatt
5.2	Baubeschreibung	3 Blatt
5.3	Betriebsbeschreibung	3 Blatt
5.4	Statistik	3 Blatt
5.5	Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
5.6	Angaben zur öffentlichen Planung	1 Blatt
6	Kosten	Ordner 1
6.1	Herstellungskosten	2 Blatt
7.	Anlagenbeschreibung	Ordner 1
7.1	General Electric: Technische Beschreibung und Daten, Doc-0076525_Rev. 06-DE vom 15.10.2021	14 Blatt
7.1b	Anlagenansichtszeichnung Nr. 450W1333	1 Blatt
7.2	General Electric: Funktionsprinzip	3 Blatt
7.3	General Electric: Flughindernisbefeuern und Tageskennzeichnung, Rev. 06-Doc-0041050-DE vom 15.09.2020	6 Blatt
7.4	General Electric: Servicelift, Rev. 02-Doc-0075763-DE vom 22.04.2020	8 Blatt
8.	Bauzeichnungen	Ordner 1
8.1	Anlagenansichtszeichnung Nr. 450W1333	1 Blatt
8.2	Schalplan B6596/18 vom 19.02.2018	1 Blatt
8.3	Turmzeichnung Nr. 449W6623	1 Blatt
9	Abstandsflächen und Baulasten	Ordner 1
9.1	Berechnung der Abstandsflächen	1 Blatt
9.2	Eigentümerverzeichnis Standorte	1 Blatt
9.3	Nutzungsvertrag Hufer	4 Blatt
9.4	Eigentümerverzeichnis Baulasten	1 Blatt
9.5	Eigentümerverzeichnis Zuwegung	1 Blatt

10	Standortkoordinaten Luftfahrt & Bundeswehr	Ordner 1
10.1	Koordinaten und Anlagenhöhe	1 Blatt
10.2	Datenblatt Luftfahrtbehörde	1 Blatt
10.3	Signaturtechnisches Gutachten der Airbus Defence and Space GmbH, Nr. TEYYX-098/22 vom 26.04.2022	33 Blatt
10.4	Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Az. 45-60-00/III-117-20-VAF vom 16.06.2020	1 Blatt
11	Einspeisung der elektrischen Energie	Ordner 1
11.1	Anschlusszusage der Westnetz GmbH vom 25.03.2022, EP-ID: 1040813, Az.: DRW-V-IN/sel/EP1040813	9 Blatt
12	Erschließung	Ordner 2
12.1	General Electric: Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen, Rev. 01-Doc-0082308-DE vom 03.09.2020	45 Blatt
13	Sicherheitseinrichtungen	Ordner 2
13.1	General Electric: Sicherheitskonzept – Beschreibung der Sicherheitssysteme	5 Blatt
13.2	Brandschutz	
	13.2.1 General Electric: Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Rev. 04-Doc-0073539-DE vom 20.04.2021	9 Blatt
	13.2.2 Brandschutzkonzept vom Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, Richter Str. 43 in 52072 Aachen, Nr. BSK1522 vom 25.04.2022	11 Blatt
13.3	General Electric: Blitzschutzsystem, Rev. 06a-Doc-0073537-DE vom 23.04.2020	12 Blatt
13.4	General Electric: Eisdetektion	6 Blatt
14	Arbeitsschutz	Ordner 2
14.1	General Electric: Sicherheitskonzept – Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage, Rev. 02-Doc-0073564-DE vom 10.05.2021	8 Blatt
14.2	General Electric: Sicherheitshandbuch Rev. 11-Doc-0074072-DE vom 06.08.2021	93 Blatt

15.	Immissionen	Ordner 2
15.1	Schall	
	15.1.1a Schallgutachten der windtest grevenbroich GmbH, Nr. SP21024B1 vom 14.02.2022	33 Blatt
	15.1.1b Rasterkarten zum Gutachten SP21024B1	5 Blatt
	15.1.2a Stellungnahme der windtest grevenbroich GmbH, Az. SP22014 vom 06.08.2022	7 Blatt
	15.1.2b Rasterkarten zur Stellungnahme SP22014	15 Blatt
15.2	Schattengutachten der windtest grevenbroich GmbH, Nr. SW21019B2 vom 04.05.2022	35 Blatt
16.	Standicherheit	Ordner 2
16.1	Typenprüfung – <i>wird nachgereicht</i> -	
16.2	Gutachten zur Standorteignung der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, F2E-2021-TGZ-027-P3-R0 vom 12.07.2022	39 Blatt
16.3	Baugrundgutachten – <i>wird nachgereicht</i> -	
16.4	Prüfstatik – <i>wird nachgereicht</i> -	
17.	Zusatzausstattung und Abschaltmechanismus	Ordner 2
17.1	General Electric: Schalleistung Normalbetrieb und schallreduzierter Betrieb gem. FGW inkl. Terz- und Oktavbandspektren NO 104/106 und NRO 100-105, Rev. 02-DE vom 14.09.2020	23 Blatt
17.2	General Electric: Vermeidung von Schattenwurf, Rev. 02-Doc-0002949-DE vom 03.08.2021	5 Blatt
17.3	Brandschutz	
	17.3.1 General Electric: Brandalarmschutz –Branderkennung und Brandmeldung, Rev. 03-Doc-0079624-DE vom 12.10.2020	5 Blatt
	17.3.2 General Electric: Brandbekämpfungssystem, Rev. 02-Doc-0079592-DE vom 10.03.2020	5 Blatt
	17.3.3 General Electric: Stellungnahme Feuermelde- und Löscheinrichtungen in Rotornabe vom 05.09.2014	3 Blatt
17.4	Eisdetektion	
	17.4a Weidmüller Monitoring Systems GmbH: Technische Information Eisdetektion an Rotorblättern mit BLADEcontrol	1 Blatt
	17.4b Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 327 215 D Rev. 3 vom 05.06.2018	17 Blatt
	17.4c Gutachten Ice detection System BLADEcontrol Ice Detector BID der DNV GL Energy, Bericht 75138 Rev. 4 vom	

08.02.2017		5 Blatt
17.5	Sichtweitenmessgerät	
	17.5a Campbell Scientific: Technische Information Sensor für Sichtweite- und aktuelles Wetter CS120A/CS125	2 Blatt
	17.5b Zertifikat für Sichtweitensensor Typ CS120A des Deutschen Wetterdienstes vom 20.02.2015	3 Blatt
17.6	Fledermaus-Modul	
	17.6a Northtec: Schattenwurf- und Artenschutzsystem für Windenergieanlagen	8 Blatt
	17.6b Northtec: Technische Beschreibung Schattenwurf- und Artenschutzsystem für Windenergieanlagen, Version 1.00, Dok-Nr. ENT-005-GER-2017-0000025, Rev. 1.01 vom 29.08.2017	18 Blatt
17.7	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1 Blatt
18.	Anlagenrückbau	Ordner 2
18.1	Sicherung des Rückbaus	1 Blatt
18.2	Verpflichtungserklärung zum Rückbau vom 10.04.2024	1 Blatt
18.3	General Electric: Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rev. 01-Doc-0081260-DE vom 23.04.2020	8 Blatt
19.	Artenschutzgutachten	
19.1	ecoda GmbH & Co. KG: Ergebnisbericht Avifauna vom 24.07.22	87 Blatt
19.2	ecoda GmbH & Co. KG: Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) vom 13.07.2022	30 Blatt
19.3	ecoda GmbH & Co. KG: Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutz-Vorprüfung (ASP II) vom 29.07.2022	133 Blatt
20.	UVPG, LBP & ObW	
20.1	ecoda GmbH & Co. KG: Stellungnahme zur Abgrenzung der Windfarm im Sinne des UVPG vom 24.06.22	8 Blatt
20.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	20.2a ecoda GmbH & Co. KG: Landschaftspflegerischer Begleitplan -Teil 1: Eingriffsbilanzierung- vom 15.08.2022	63 Blatt
	20.2b ecoda GmbH & Co. KG: Landschaftspflegerischer Begleitplan -Teil 2: Konzept zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs - vom 03.03.2023	25 Blatt
20.3	ökoplan – Bredemann und Fehrmann: Gutachten zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung, Nr. 1872-05/2022 vom Mai 2022	60 Blatt

Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid 170.0007/22/1.6.2 66IM/20525/2022

Allgemeine Hinweise

1. Bei der Ausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten (Zutreffendes ist angekreuzt):
 - (x) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I. S. 123) in der zurzeit geltenden Fassung
 - (x) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (SGV. NRW. 232)
 - (x) Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
 - (x) Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften)
 - (x) DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 - 7
 - (x) Allgemeine Blitzschutzbestimmungen des Ausschusses für Blitzableiterbau
 - (x) Arbeitsstätten- VO vom 12.08.2004 und die dazu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien
 - (x) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002
 - (x) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
 - (x) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009
 - (x) Wassergesetz für das Land NW (Landeswassergesetz - LWG-) vom 08.07.2016 (SGV. NRW. 77)
 - (x) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.2.2012
 - (x) Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988)

- () Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), i.V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- (x) Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Wesel - Umwelt-Schadensanzeige Verordnung vom 21.02.1995 (SGV. NRW. 28).
- (x) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 S.886) in der zurzeit geltenden Fassung
- () Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte) 11. BImSchV vom 29.04.04
- (x) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm- vom 26.August 1998
- () Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.Juli 2002
- () Technische Regeln für Flüssiggas - TRF 1996
- () Störfall-Verordnung - 12. BImSchV – vom 08.12.2017
- () Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 20.06.2002
- (x) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-)
- (x) Weitergehende wasserrechtliche oder abfallrechtliche Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.
- () Eine über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgreifende Genehmigung für die Versuchsanlage kann mit weitergehenden Immissionsschutzmaßnahmen verbunden werden. Die Zeitdauer von zwei Jahren wird kalendermäßig bestimmt.
- (x) Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (GV NRW S 546 / SGV NRW 790) in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz –WindBG), Artikel 1 Gesetz vom 20.07.2022 BGBl.

I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202

2. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dem Kreis Wesel unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs.1 BImSchG schriftlich

anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

5. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.

6. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).

Offenlage

Anlage 4 zum Genehmigungsbescheid 170.0007/22/1.6.2 66IM/20525/2022

Briefadresse
Energiekontor AG
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin bei der Bauaufsicht ein

An den
Landrat
Bauaufsicht
-Untere Bauaufsicht-
Postfach 10 11 60
46467 Wesel

Mein Zeichen
Datum

Aktenzeichen 6031/01099/22
Grundstück Alpen, Forsthaus Solvayheide
Gemarkung Veen
Flur 18
Flurstück(e) 28
Vorhaben **Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typen GE 5.5-158 mit 5.500kW Nennleistung, 120,9m Nabenhöhe (NH), 158m Rotordurchmesser (RD) und 199.9m Gesamthöhe (GH) inkl. Trafo, Zuwegung und Kranstellfläche**

Baubeginnanzeige

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen.

Verantwortliche(r) Bauleiter/in _____

Berufsbezeichnung _____

Anschrift _____

Ausführender Bauunternehmer _____

Anschrift _____

Unterschrift Bauherr

Bitte beachten Sie die Rückseite

Anlage 5 zum Genehmigungsbescheid 170.0007/22/1.6.2 66IM/20525/2022

Kreis Wesel
Der Landrat



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel - Der Landrat - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

Energiekontor AG
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

Dienststelle: Koordinationsbereich 63-1-2
Bauaufsicht
Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Auskunft erteilt: Frau Baumerl
E-Mail: kirsten.baumerl@kreis-wesel.de
Telefon: (0281) 207 4621
Telefax: (0281) 207 - 674621
Zimmer: 621
Ihr Schreiben:
Mein Zeichen: 6031/01099/22
Datum: 14.02.2023
Öffnungszeiten: Mo. Do. und Fr. von 8:30 bis 12:00
Do. von 14:00 bis 16:00

Grundstück Alpen, Forsthaus Solvayheide
Gemarkung Veen
Flur 18
Flurstück(e) 28
Vorhaben **Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typen GE 5.5-158 mit 5.500kW Nennleistung, 120,9m Nabenhöhe (NH), 158m Rotordurchmesser (RD) und 199.9m Gesamthöhe (GH) inkl. Trafo, Zuwegung und Kranstellfläche**

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

Dieses Bauvorhaben wurde am 14.02.2023 genehmigt.

Bauunternehmer/in (für den Rohbau)
Name und Anschrift

Entwurfsverfasser:

Bauleiter/in
Name und Anschrift:

Das Bauschild ist an der Baustelle vom Bauherrn anzubringen.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 84 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71354500001101000105

BIC: WELADED1MOR

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45356500000000200154

BIC: WELADED1WES



Anlage 6 zum Genehmigungsbescheid 170.0007/22/1.6.2 66IM/20525/2022

Briefadresse
Energiekontor AG
Mary-Somerville-Str. 5
28359 Bremen

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin bei der Bauaufsicht ein

An den
Landrat
Bauaufsicht
-Untere Bauaufsicht-
Postfach 10 11 60
46467 Wesel

Mein Zeichen
Datum

Aktenzeichen 6031/01099/22

Grundstück Alpen, Forsthaus Solvayheide

Gemarkung Veen
Flur 18
Flurstück(e) 28

Vorhaben Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typen GE 5.5-158 mit 5.500kW Nennleistung, 120,9m Nabhöhe (NH), 158m Rotordurchmesser (RD) und 199.9m Gesamthöhe (GH) inkl. Trafo, Zuwegung und Kranstellfläche

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Hiermit zeige ich an, dass das obige Bauvorhaben am _____ fertiggestellt ist. Die Bauzustandsbesichtigung kann durchgeführt werden.

Ich bitte um vorherige Terminabsprache. Telefon: _____

Mir ist bekannt, dass ich für jede Wiederholung einer fruchtlos verlaufenden Bauzustandsbesichtigung eine Gebühr zu zahlen habe.

Datum

Unterschrift Bauherr/in o. Bauleiter/in